

§ 3 Provision, Mindestentgelt

(2) Angestellte, deren Dienstverhältnis vor dem 1.7.1999 begonnen hat und die zum 28.02.2023 das 23. Dienstjahr vollendet haben, werden ab 01.03. 2023 in § 3 Abs. 3 Stufe 7 eingestuft. Für jene Angestellte, die aufgrund innerbetrieblicher Regelungen Anspruch auf 12 Monatsentgelte sowie mehr als 2 Sonderzahlungen haben, kommt § 3 Abs. 3 nicht zur Anwendung, sondern beträgt das durchschnittliche monatliche Mindestentgelt € 2.654,86 (Anmerkung: Stand 1. März 2023; dieser Wert wird jährlich mit der KV-Erhöhung valorisiert).

(3) Angestellte haben Anspruch auf ein Jahresmindestentgelt von der in nachstehender Staffel angeführten Höhe. Die Jahresmindestentgelte umfassen 12 durchschnittliche Monatsentgelte und 2 Sonderzahlungen (Abs. 7). Der Arbeitgeber kann das Jahresmindestentgelt aber auch auf 12 durchschnittliche Monatsentgelte und mehr als 2 Sonderzahlungen aufteilen.

Stufe	Dienstjahr	Jahresmindestentgelt in €
1	1. - 3.	27.787,21
2	4. - 9.	29.039,20
3	10. - 12.	30.589,94
4	13. - 15.	32.917,76
5	16. - 18.	35.025,42
6	19. – 22.	37.149,51
7	ab dem 23.	39.339,89

- Kinderzulage: monatlich € 95,58/ jährlich € 1.338,12